

Bundesgesetz über Waffen, Waffenzubehör und Munition (Waffengesetz, WG)

vom 20. Juni 1997 (Stand am 10. November 1998)

*Die Bundesversammlung der Schweizerischen Eidgenossenschaft,
gestützt auf Artikel 40^{bis} der Bundesverfassung¹,
nach Einsicht in die Botschaft des Bundesrates vom 24. Januar 1996²,
beschliesst:*

1. Kapitel: Allgemeine Bestimmungen

1. Abschnitt: Gegenstand, Geltungsbereich und Begriffe

Art. 1 Zweck und Gegenstand

¹ Dieses Gesetz hat zum Zweck, die missbräuchliche Verwendung von Waffen, Waffenzubehör und Munition zu bekämpfen.

² Es regelt den Erwerb, die Ein-, Aus- und Durchfuhr, das Aufbewahren, das Tragen, das Mitführen, das Vernichten, die Herstellung von und den Handel mit:

- a. Waffen, wesentlichen Waffenbestandteilen und Waffenzubehör;
- b. Munition und Munitionsbestandteilen.

Art. 2 Geltungsbereich

¹ Dieses Gesetz gilt nicht für die Armee, die Militärverwaltungen sowie die Zoll- und die Polizeibehörden.

² Nicht unter dieses Gesetz fallen:

- a. antike Waffen;
- b. Druckluft- und CO₂-Waffen;
- c. Waffen, für die verwendbare Munition nicht mehr im öffentlichen Handel erhältlich ist und auch nicht mehr hergestellt wird.

³ Die Bestimmungen des Kriegsmaterialgesetzes vom 13. Dezember 1996³ und des Jagdgesetzes vom 20. Juni 1986⁴ bleiben vorbehalten.

Art. 3 Recht auf Waffenerwerb, Waffenbesitz und Waffentragen

Das Recht auf Waffenerwerb, Waffenbesitz und Waffentragen ist im Rahmen dieses Gesetzes gewährleistet.

Verordnung über Waffen, Waffenzubehör und Munition (Waffenverordnung, WV)

vom 21. September 1998 (Stand am 10. November 1998)

*Der Schweizerische Bundesrat,
gestützt auf die Artikel 32 und 40 des Waffengesetzes vom 20. Juni 1997¹ (WG,
Gesetz),
verordnet:*

1. Kapitel: Allgemeine Bestimmungen

1. Abschnitt: Geltungsbereich und Begriffe

Art. 1

Abgrenzung zum Kriegsmaterialgesetz vom 13. Dezember 1996²
und zum Güterkontrollgesetz vom 13. Dezember 1996³

(Art. 2 Abs. 3 WG)

Keine zusätzliche Bewilligung nach dem Gesetz ist erforderlich:

- a. für die Aus- oder Durchfuhr sowie die gewerbmässige Einfuhr von Waffen, wesentlichen Waffenbestandteilen, Munition oder Munitionsbestandteilen, die als Kriegsmaterial gelten;
- b. wenn eine entsprechende Bewilligung nach der Güterkontrollgesetzgebung vorliegt.

Art. 2

Antike Waffen

(Art. 2 Abs. 2 Bst. a WG)

Als antike Waffen gelten:

- a. Hand- und Faustfeuerwaffen, die vor 1890 hergestellt wurden;
- b. Hieb-, Stich- und andere Waffen, die vor dem Jahr 1900 hergestellt wurden.

KM 1

Hand- und Faustfeuerwaffen jeglichen Kalibers und Zubehör sowie besonders konstruierte Bestandteile hierfür, jedoch ohne:

- a. eindeutig erkennbare Jagd- und Sportwaffen, die in derselben Ausführung nicht auch Kampfwaffen sind;
- b. Einzellader und Vorderlader;
- c. Faustfeuerwaffen und Repetiergewehre für Randfeuermunition;
- d. alte Waffen, für die keine verwendbare Munition mehr hergestellt wird oder im öffentlichen Handel erhältlich ist.

Anmerkung:

KM 1 d. erfasst auch folgende Waffen:

1. Musketen, Gewehre und Karabiner, die vor 1890 hergestellt wurden, und ihre Nachbildungen;
2. Revolver, Pistolen und Maschinenwaffen, die vor 1890 hergestellt wurden, und ihre Nachbildungen.